



Amtsgericht Moers

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 06.11.2025, 09:00 Uhr,
2. Etage, Sitzungssaal 225, Haagstraße 7, 47441 Moers**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Hochstraß, Blatt 4094,
BV lfd. Nr. 1**

266/10000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Hochstraß, Flur 6, Flurstück 29, Gebäude- und Freifläche, Homberger Straße 340, 336, 338 und Cecilienstraße 37, 39, Größe: 3.617 m²

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoß links (Homberger Straße 336) nebst drei Kellerräumen im Kellergeschoß, sämtlich im Aufteilungsplan mit Nr. 29 bezeichnet

versteigert werden.

Laut Wertguachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung auf einem mit Mehrfamilienhäusern, einem Ladenlokal und Garagen bebauten Grundstück. Baujahr 1971. Die 3-Zimmer Wohnung befindet sich im 2. Obergeschoss Homberger Straße 336. Wohnfläche beträgt 79 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.10.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

120.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.